

Bauamt

Thomas Winkler

Telefon +43 (0) 5234 68110-73

E-Mail bauamt@axams.gv.at

Aktenzahl D/9878/2024, BAU/3210/2024

Datum 11.06.2024

SLW Soziale Dienste GmbH, Mailsweg 2, 6094 Axams;

Einladung zur Bauverhandlung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ansuchen der SLW Soziale Dienste GmbH um Erteilung der Baubewilligung zur Schaffung einer neuen zusätzlichen Kinderkrippengruppe und zwar für

- **den ostseitigen Zubau,**
- **den Umbau im Inneren, sowie**
- **die teilweise Änderung des Verwendungszwecks im Bestand**

auf Grundstück Nr. 2050/1 KG. Axams.

Ort: Mehrzwecksaal der Gemeinde Axams (Sylvester-Jordan-Straße 12)		
Datum: Mittwoch, 03.07.2024	Zeit: ca. 08:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.: Erdgeschoß--

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann/können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte/n des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/Ihre Bürgerkarte nachweist.

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Gemeindeamt Axams, Bauamt		
Datum: bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit: während der für den Parteien- verkehr bestimmten Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.: 2. Stock, Zimmer Nr. 12, bzw. lt. Anschlag

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Axams unter www.axams.gv.at
- Verlautbarung auf der digitalen Amtstafel der Gemeinde Axams kundgemacht.

Beteiligte verlieren Ihre Parteistellung, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Gemeindeamt Axams, Bauamt		
Datum: bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit: während der für den Parteien- verkehr bestimmten Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.: 2. Stock, Zimmer Nr. 12, bzw. lt. Anschlag

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Der Bürgermeister:
i.A. Thomas Winkler

angeschlagen am: 11.06.2024
abgenommen am: 03.07.2024